

39/SN-128/ME



ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE

Bundesorganisation

ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE A-1011 WIEN - POSTFACH 583

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst, und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Datum: 14. MAI 1985

Verfaßt: 14. Mai 1985 Joh

Wien, 1985-o3-29  
st/es/6.2.14/525

*S. Kauer*

Betr.: Entwurf einer 4. SchUG-Novelle  
Stellungnahme

BMUKS Zl. 12.940/6-III/2/85

Die Österreichischen Kinderfreunde nehmen aufgrund eines Beschlusses ihres Bundesvorstandes vom 22. März 1985 zum Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschläge zum Ausbau der Schulpartnerschaft wird die Gesetzesabsicht durchaus begrüßt. Es wird jedoch gebeten zu verstehen, daß die Österreichischen Kinderfreunde nicht gänzlich mit der beabsichtigten Form, wie diese Schulpartnerschaft zustande kommen soll, einverstanden sind.

Schon zur Zeit der Ersten Republik war es eines der wichtigsten Anliegen der SPÖ Freie Schule-Kinderfreunde, Partner der Schule zu werden. Zu diesem Zweck bemühten sie sich unablässig - und diese Bemühungen wurden auch in der Zweiten Republik fortgesetzt - Elternvereine zu gründen, um auf diese Weise die Anerkennung als Partner der Schule zu erringen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf drängt jedoch die Funktion der Elternvereine so stark in den Hintergrund, daß wir befürchten, diese Lösung bewirkt das Gegenteil dessen, was angestrebt wurde.

Nun zu den Ausführungen des Gesetzesentwurfes, der die Zusammenarbeit von Lehrern und Erziehungsberechtigten behandelt:

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT  
Eing.: 1. APR. 1985  
Zahl: 12.940/88-  
EB 0



Familien-  
Kinder-  
Freunde.  
DIE KINDERFREUNDE

*III/2  
Joh  
27.85*

Zu § 62:

Der letzte Satz im § 62 sollte lauten:

Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen, zu denen der Schulleiter, der Klassenlehrer bzw. der Klassenvorstand einladen, erfolgen. Klassenelternberatungen sind jedenfalls in der ersten Stufe jeder Schulart so wie dann durchzuführen, wenn das die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse oder der Schulgemeinschaftsausschuß (das Schulforum) verlangen.

Zu § 63a:

Wie schon einleitend angedeutet, bestehen gegen die beabsichtigte Einrichtung eines Klassenforums erhebliche Bedenken. Diese Regelung scheint auch zu zeitaufwendig und bürokratisch. Zur Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten stehen ohnedies die Klassenelternberatungen (§ 62) zur Verfügung. Das Gegenstück zum Schulgemeinschaftsausschuß ist das Schulforum. Der Schulgemeinschaftsausschuß hat sich den den Kinderfreunden zugekommenen Berichten zufolge sehr bewährt. Es ist nicht einzusehen, weshalb nunmehr an einer anderen Schultype ein Schulforum bzw. ein Klassenforum mit anderen Aufgaben bzw. einer anderen Vertretungsmodalität für Eltern gewählt werden soll.

Die Österreichischen Kinderfreunde treten dafür ein, die bewährte Idee des Schulgemeinschaftsausschusses auf die Volks-, Haupt- bzw. Sonderschulen und auch auf den Polytechnischen Lehrgang zu übertragen und die gleiche Regelung für die Klassen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen vorzusehen.

Die im Absatz 5 vorgesehene Wahl der Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter sollte nur für den Fall vorgesehen werden, daß kein Vorschlag des Elternvereines vorliegt (wie das für die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuß vorgesehen ist).

Es wäre daher § 64 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

Der § 63 Abs. 8 1. Satz soll durch folgende Sätze ersetzt werden:

"Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten an. Die Lehrer sind aus dem Kreis der Klassenvorstände (Klassenlehrer) und die Erziehungsberechtigten aus dem Kreis der gewählten Klassenelternvertreter der betreffenden Schule zu wählen.

Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, die drei Vertreter der Erziehungsberechtigten aus dem Kreis der Klassenelternvertreter zu nominieren."

Nunmehr weitere Stellungnahmen:

Zu § 19:

Die Erweiterung des § 19 Abs. 2 erscheint äußerst problematisch. Diese Formulierung wäre zu streichen.

Zu § 47 Abs. 1:

Der Zeitpunkt, den Elternvertretern und Mitschülern ein Mitspracherecht hinsichtlich schulischer Erziehungsmittel einzuräumen, scheint verfrüht.

Zu § 57a:

Die den Schülern zukommenden Rechte können von diesen persönlich ausgeübt werden, teils können sie im Wege der Schülervertreter geltend gemacht werden.

- 3 -

Die Paragraphen 57 a und 58 Abs. 1 SchUG wären wie folgt zu formulieren:

"§ 57 a:


(1) Der Schüler hat das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) unmittelbar an der Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen.

(2) Der Schüler hat im Wege der Schülervertreter (§ 59) das Recht zu Interessenvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens.

§ 58:

(1) Die Schüler haben sich bei der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) leiten zu lassen."

Mit freundlichen Grüßen

  
Sepp Steiner Prof.Ing.  
Bundessekretär